

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Gestützt auf Artikel 36 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes¹⁾ und Artikel 23 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung²⁾

von der Regierung erlassen am 1. Juli 2002

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³⁾

Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug der eidgenössischen Weinverordnung⁴⁾ im Kanton Graubünden. Geltungsbereich

Art. 2⁵⁾

Der Vollzug obliegt dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales (Departement), soweit er nicht der Fachstelle Weinbau (Fachstelle) oder dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit übertragen wird. Zuständige Behörden

Art. 3

Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung werden insbesondere folgende Aufgaben an die Branchenorganisation (Bündner Weinbauverein) übertragen: Branchenorganisation

- a) Festlegen der zulässigen Höchstmengen;
- b) Unterstützung beim Vollzug von Massnahmen;
- c) ...⁶⁾
- d) ...⁷⁾

¹⁾ BR 910.000

²⁾ BR 910.050

³⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ SR 916.140

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

⁶⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

⁷⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

II. Rebpflanzungen**1. NEUPFLANZUNGEN****Art. 4**Bewilligungs-
pflicht

Neupflanzungen gemäss Artikel 2 Absätze 1 und 2 Weinverordnung be-
dürfen einer Bewilligung.

Art. 5

Gesuche

¹ Gesuche für Neupflanzungen sind mindestens ein Jahr vor der Pflanzung
auf dem amtlichen Formular unter Beilage eines Grundbuchplanes bei der
Fachstelle einzureichen.

² ... ¹⁾

Art. 6

Kommissionen

¹ Das Departement ernennt nach Anhören der Berufsorganisationen je eine
Kommission für Nordbünden und das Misox.

² ²⁾ Die Kommissionen bestehen aus höchstens fünf Weinbauern der Re-
gion. Die Fachstelle und ein Vertreter des Amtes für Natur und Umwelt
gehören den Kommissionen mit beratender Funktion an.

³ Die Kommissionen beurteilen die weinbauliche Eignung der Standorte
gemäss Artikel 2 Absatz 2 Weinverordnung.

⁴ Sie unterbreiten der Fachstelle einen begründeten Antrag.

Art. 7

Bewilligung

¹ Die Fachstelle entscheidet über die Erteilung der Bewilligung.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

Art. 8Pflanzungen für
Eigengebrauch

¹ ³⁾ Neupflanzungen, die nicht der Weinerzeugung dienen, sowie einma-
lige Neupflanzungen auf einer Fläche ab 100 m² bis höchstens 400 m²,
deren Produkte ausschliesslich dem privaten Eigengebrauch der bewir-
tschaftenden Person dienen, sind mindestens 1 Jahr vor der Pflanzung auf
amtlichem Formular der Fachstelle zu melden.

² Es ist untersagt, einen Rebberg von mehr als 400 m² zu erstellen und
diesen nachträglich in Parzellen von höchstens 400 m² aufzuteilen.

¹⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

³ Ebenso ist es untersagt, eine unbestockte zusammenhängende Fläche von mehr als 400 m² in Parzellen von höchstens 400 m² aufzuteilen und sie anschliessend zu bepflanzen.

⁴ ¹⁾ Der Abstand zwischen zwei Pflanzungen ausserhalb des Rebbaukatasters muss mindestens 10 m betragen. Derselbe Minimalabstand ist auch von der Rebbauzone einzuhalten.

2. ÄNDERUNGEN VON REBFLÄCHEN ²⁾

Art. 9

¹ ³⁾ Rodungen und Erneuerungen gemäss Artikel 3 Weinverordnung sind Meldepflicht jeweils bis spätestens 31. Mai der Fachstelle zu melden.

² Diese Pflicht besteht auch für die Erneuerung von Rebflächen von höchstens 400 m², deren Produkte ausschliesslich dem privaten Eigengebrauch der bewirtschaftenden Person dienen.

³ ⁴⁾ Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, wird eine Bearbeitungsgebühr bis 100 Franken erhoben.

3. REBBAUKATASTER

Art. 10

Die Fachstelle führt den Rebbaukataster. Die Rebbauzone ist auf den entsprechenden Plänen für das Grundbuch einzutragen und nachzuführen. Führung

Art. 11

Parzellen, die nach Artikel 2 Absatz 4 Weinverordnung bepflanzt wurden, werden im Rebbaukataster nicht erfasst. Nicht erfasste Flächen

4. WIDERRECHTLICH GEPFLANZTE REBEN

Art. 12

Das Departement verfügt die Beseitigung widerrechtlich gepflanzter Reben und ordnet allenfalls deren Rodung auf Kosten der fehlbaren Person an. Beseitigung

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

5. REBSORTEN**Art. 13** ¹⁾**III. Weinlesekontrolle****Art. 14**Zuständige
Behörde

Die Fachstelle organisiert die Weinlesekontrolle. Sie erstattet dem Bundesamt Meldung gemäss Artikel 9 Weinverordnung.

Art. 15Weinlese-
Kontrollattest

¹ Für jeden Traubenposten wird ein Weinlese-Kontrollattest ausgestellt.

² Der Zuckergehalt und das Traubengewicht werden unmittelbar nach der Ernte der Trauben bestimmt. Dies gilt auch für spezielle Kelterungsverfahren wie das Herstellen von Strohwein.

³ Jeder Traubenposten muss gewogen werden.

⁴ Das Traubengewicht ist grundsätzlich mit einem gedruckten Waagschein zu belegen.

Art. 16 ²⁾

Ausnahmen

¹ Das Traubengewicht kann mit Bewilligung der Fachstelle ohne gedruckten Waagschein ermittelt werden, wenn der Betrieb noch über eine Waage verfügt, mit der sich keine Waagscheine drucken lassen.

² In diesen Fällen sind die Traubengewichte aufzulisten und mit Unterschrift zu bestätigen.

³ ...

⁴ ...

⁵ ...

IV. Kontrollierte Ursprungsbezeichnung ³⁾**Art. 17**Produktions-
gebiete

¹ ⁴⁾ Folgende Gemeinden werden zu einheitlichen Produktionsgebieten zusammengefasst:

¹⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung der Absätze 1 und 2 sowie Aufhebung der Absätze 3 – 5 gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 2. November 2004; tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2004 in Kraft

- a) ¹⁾Nordbünden: die Gemeinden der Bündner Herrschaft, bestehend aus Fläsch, Maienfeld, Jenins und Malans, zusammen mit den Gemeinden des Churer Rheintals, bestehend aus Igis, Zizers, Trimmis, Chur, Felsberg, Domat/Ems und Bonaduz;
- b) ²⁾Misox: Lostalio, Cama, Verdabbio, Leggia, Castaneda, Grono, Roveredo, San Vittore.

² ... ³⁾

Art. 18

¹ Der Anteil des Weines der Gemeinde innerhalb eines Produktionsgebietes, unter deren Name er in Verkehr gebracht wird, muss mindestens 51 Prozent betragen. Mischverhältnisse

² ⁴⁾Wein, der unter dem Namen einer Gemeinde der Bündner Herrschaft in Verkehr gebracht wird, darf höchstens 10 Prozent Wein aus den Gemeinden des Churer Rheintals enthalten und umgekehrt.

Art. 19 ⁵⁾

¹ Die Fachstelle führt folgende Verzeichnisse:

Verzeichnisse

- a) Verzeichnis der zugelassenen Rebsorten: In dieser Liste sind die im Kanton zur gewerblichen Weinerzeugung angebauten Rebsorten aufgeführt. Die Rebsortenliste wird auf der Basis des kantonalen Rebbaukatasters aktualisiert;
- b) Verzeichnis der zugelassenen Anbaumethoden: Die Rebflächen müssen nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden;
- c) Verzeichnis der zugelassenen Methoden der Weinbereitung: Zur Bereitung von Weinen zugelassen sind die Methoden der guten önologischen Praxis;
- d) Verzeichnis der festgelegten Ursprungsbezeichnungen sowie der traditionellen schweizerischen Bezeichnungen von Wein, soweit sie vom Kanton zu regeln sind. Als Ursprung für Trauben gilt ein festgelegtes geografisches Gebiet wie der Kanton, ein Kantonsteil, eine Stadt, eine Gemeinde, ein Gemeindeteil, ein Weiler, eine Lage, ein Schloss oder ein Weingut.

² Das Gesuch um Aufnahme einer Rebsorte, Methode oder Bezeichnung in das betreffende Verzeichnis ist an die Fachstelle zu richten.

³ Die Rebsorte, Methode oder Bezeichnung darf erst verwendet werden, wenn sie in das Verzeichnis aufgenommen worden ist.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung von Absatz 1 sowie Einfügung der Absätze 2 und 3 gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

Art. 19a ¹⁾Höchst-
ertrag und
Mindest-
zuckergehalt

¹ Die Traubenposten dürfen die nach Artikel 22 festgelegten maximalen Erträge pro Flächeneinheit für AOC-Weine nicht überschreiten.

² Der natürliche Mindestzuckergehalt beträgt für

- a) Blauburgunder 19,4 Prozent Brix (80 °Oe);
- b) übrige Rebsorten 17,2 Prozent Brix (70 °Oe).

Art. 19b ²⁾

Meldepflicht

¹ Wein erzeugende Betriebe, welche die kontrollierte Ursprungsbezeichnung verwenden wollen, haben sich bei der Fachstelle anzumelden. Die Anmeldung hat bis 31. März desjenigen Jahres zu erfolgen, in dem erstmals Wein mit einer Ursprungsbezeichnung hergestellt werden soll.

² Wein erzeugende Betriebe, welche die kontrollierte Ursprungsbezeichnung nicht mehr verwenden wollen, haben sich bei der Fachstelle ebenfalls bis spätestens 31. März abzumelden.

Art. 19c ³⁾Analyse und
sensorische
Prüfung
1. Gegenstand

¹ Weine, die eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung beanspruchen, werden stichprobenweise einer Analyse und sensorischen Prüfung unterzogen. Analyse und Prüfung erfolgen am verkaufsfertigen Wein und gelten für das betreffende Los.

² Die Analyse umfasst mindestens den Alkoholgehalt und die gesamte schweflige Säure.

³ Die sensorische Prüfung umfasst Aussehen, Geruch und Geschmack.

Art. 19d ⁴⁾

2. Proben

¹ Die Produzenten sind verpflichtet, ihre Weine (Muster) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

² Die Fachstelle erhebt die Stichproben und bestimmt, wie viele Muster abzugeben sind.

Art. 19e ⁵⁾

3. Kosten

Der Produzent trägt die Kosten der Analyse und sensorischen Prüfung.

¹⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

Art. 19f¹⁾

Wird die Meldepflicht nach Artikel 19b Absatz 1 nicht beachtet, darf Ausschluss keine kontrollierte Ursprungsbezeichnung verwendet werden.

Art. 19g²⁾

¹ Zur Bezeichnung der Weine dürfen unter Einhaltung der bundesrechtlichen sowie der nachstehenden Vorgaben folgende Begriffe verwendet werden: Weinspezifische Begriffe

- a) Auslese;
- b) Spätlese;
- c) Beerenauslese;
- d) Schloss.

² Als Auslese darf ein Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung bezeichnet werden, der aus Trauben überdurchschnittlicher Qualität besteht oder einem speziellen Kelterungsverfahren unterzogen wurde. Die Qualitätskriterien und ihre Einhaltung beziehungsweise das Kelterungsverfahren sind zu dokumentieren.

³ Der Begriff Spätlese darf verwendet werden, wenn der natürliche Zuckergehalt mindestens 0,77 Prozent Brix (3°Oe) über dem Jahresdurchschnitt (Kantonsmittel) liegt.

⁴ Der Begriff Beerenauslese darf verwendet werden, wenn der Mindestzuckergehalt den bundesrechtlichen Minimalvorgaben entspricht.

⁵ Der Begriff Schloss darf verwendet werden, wenn der Inhaber eines Weinbaubetriebes im Kanton Graubünden eine Liegenschaft mit einem repräsentativen Gebäude besitzt, das historisch als Schloss bezeichnet wird, sowie eigene oder gepachtete Reben in einem Produktionsgebiet bewirtschaftet.

V. Mengenbegrenzung**Art. 20**

¹ Die Fachstelle führt das Rebbergregister mit folgenden Angaben:

Rebbergregister
und Meldepflicht

- a) Rebgemeinde und Reblage;
- b) Parzellennummer;
- c) Rebfläche;
- d) Rebsorte;
- e) Pflanzjahr;
- f) bewirtschaftende Person.

¹⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss RB vom 26. Mai 2009; am 1. Juni 2009 in Kraft getreten.

² Die Fachstelle stellt jährlich jeder bewirtschaftenden Person einen Registerauszug zu. Diese ist verpflichtet, Rodungen, Erneuerungen und Neupflanzungen bis spätestens 31. Mai zu melden.

Art. 21

Anrechenbare
Fläche

¹ In der Regel gilt die Grundstücksfläche als anrechenbare Fläche.

² Ist nur eine Teilfläche einer Parzelle mit Reben bestockt und wird die übrige Teilfläche anderweitig genutzt (Gebäude, Wege, Garten, usw.), errechnet sich die für den Traubenpass anrechenbare Fläche aufgrund der effektiv bestockten Rebfläche plus maximal 10 Prozent.

Art. 22

Höchstmengen

¹ Die Branchenorganisation legt für Nordbünden die maximal zulässigen Erträge pro m² und Sorte fest. Sie sorgt dafür, dass der Beschluss im Kantonsamtsblatt bis Ende April veröffentlicht wird.

² ... ¹⁾

Art. 23

Traubenpass und
-kontingent

¹ Jede bewirtschaftende Person erhält jährlich den Traubenpass mit den zulässigen Erträgen pro Traubensorte, Kategorie und Gemeinde (Traubenkontingent).

² Junganlagen im ersten Standjahr werden im Traubenpass nicht berücksichtigt. Junganlagen im zweiten Standjahr wird generell ein Kontingent von 200 Gramm pro m² angerechnet.

³ ²⁾ Traubensaft, Sauser, Hauswein und allfällige andere Produkte aus gärfähigen Trauben sind im Kontingent enthalten.

⁴ Der Kontingentshandel ist verboten.

Art. 24

Branchen-
organisation

¹ ³⁾ Die Branchenorganisation unterstützt die zuständigen Behörden beim Vollzug von Massnahmen, indem sie u.a. Kontrollaufgaben übernimmt. Sie kann beispielsweise Ertragsschätzungen und Auflagen für die Weinlese veranlassen oder Sanktionen gegen Produzenten und Verarbeiter vorschlagen.

² ... ⁴⁾

¹⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

Art. 25

Die Toleranzmenge beträgt 5 Prozent.

Toleranzmenge

Art. 26¹⁾

¹ Die in den Toleranzbereich fallende Menge muss deklassiert werden.

Deklassierung

² ...

³ ...

VI. Buch- und Kellerkontrolle**Art. 27**

¹ Der Eidgenössischen Weinhandelskommission sind unterstellt:

Buch- und
Kellerkontrolle

- a) wer mit Wein handelt;
- b) Produzenten, die ihre eigenen Produkte verarbeiten und verkaufen und jährlich mehr als 20 hl aus dem gleichen Produktionsgebiet zu kaufen.

^{2 2)} Für die übrigen Kelterungsbetriebe wird eine gleichwertige kantonale Kontrolle durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durchgeführt..

VII. Misox³⁾**Art. 28⁴⁾**

Die Bestimmungen der Kapitel I bis VI finden Anwendung, sofern nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen angeführt werden.

Geltungsbereich
der Verordnung

Art. 29⁵⁾

In Abweichung von Artikel 21 gilt für Parzellen mit grossen Pflanzdistanzen ein maximaler Standraum von 3 m² beziehungsweise 4 m² für Pergolareben.

Anrechenbare
Fläche

¹⁾ Fassung von Absatz 1 sowie Aufhebung der Absätze 2 und 3 gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

Art. 30¹⁾Weinlesekontrolle
und Erntedeklara-
tion

- ¹ Für die Weinlesekontrolle gelten die Bestimmungen des Kantons Tessin.
- ² Die Verwerter im Misox müssen die Erntedeklaration bis spätestens 31 Oktober der Fachstelle Weinbau des Kantons Tessin einreichen. Ansonsten werden ihre Weine von der kontrollierten Ursprungsbezeichnung ausgeschlossen.

Art. 31²⁾Kontrollierte
Ursprungsbe-
zeichnung
1. Anwendbares
Recht

- ¹ Auf das Produktionsgebiet gemäss Artikel 17 Absatz 1 litera b sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Kantons Tessin betreffend Mindestzuckergehalt und Höchstserträge je Flächeneinheit anwendbar.
- ² Bezüglich Meldepflicht, Analyse, sensorische Prüfung, Probenerhebung und Kosten sind die Artikel 19b - 19e anwendbar.

Art. 32³⁾2. Kantonüber-
greifende kontrol-
lierte Ursprungs-
bezeichnung

Für Trauben aus Rebbergen, die durch die Gemeindegrenzen San Vittore GR / Lumino TI getrennt werden, kann die Ursprungsbezeichnung „San Vittore“ verwendet werden.

Art. 33⁴⁾

Zuständigkeiten

- ¹ Soweit aufgrund der vorstehenden Bestimmungen das Recht des Kantons Tessin anwendbar ist, obliegt der Vollzug der Fachstelle des Kantons Tessin.
- ² Meldungen betreffend Rodungen oder Erneuerungen von Rebflächen im Sinne von Artikel 9 sind an die Fachstelle des Kantons Tessin zu richten.
- ³ Die Fachstelle des Kantons Tessin kann Erhebungen bezüglich der Rebfläche durchführen.
- ⁴ Die Fachstelle des Kantons Tessin kann die Weinlesekontrolle organisieren und stellt den Traubenpass aus.

VIII. Verwaltungsrechtspflege⁵⁾**Art. 34**⁶⁾

Verfügungen in Bereichen, in denen auch die Fachstelle des Kantons Tessin zuständig ist, können mittels Einsprache innerhalb von 30 Tagen beim

¹⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

⁶⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof angefochten werden.

IX. Schlussbestimmungen ¹⁾

Art. 35 ²⁾

¹ Wein erzeugende Betriebe, welche die kontrollierte Ursprungsbezeichnung nach dieser Verordnung verwenden wollen, haben sich bei der Fachstelle bis 31. März 2008 anzumelden. Übergangsbestimmungen

² Die Bestimmungen über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung gelten erstmals für den Jahrgang 2008.

Art. 36 ³⁾

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2002 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. August 1999 ⁴⁾. In-Kraft-Treten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

¹⁾ Neue Numerierung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008;.

³⁾ Neue Numerierung (ehemals Art. 29) als Folge der Einfügung verschiedener neuer Artikel; am 1. März 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ AGS 1999, 4523